

als Organ des Börsenvereins aufgegeben hat. Es müssen somit alle Verleger unseres Bereiches in unseren Verband eintreten, um Mitglied des Börsenvereins bleiben zu können.

Einer eingehenden Beratung jedoch bedarf die Wirtschaftsordnung. Ihr Vorstand hat Ihnen bereits im Juni dieses Jahres zu dieser neuen Ordnung Richtlinien übergeben, die wir unter den Verhältnissen und in Anlehnung an unsere Nachbarverbände für angemessen hielten. Diese Richtlinien sind teils angenommen worden, teils wurden von unseren Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften höhere oder niedrigere Zuschläge festgesetzt. Wie wir schon in unserem Rundschreiben zum Ausdruck gebracht haben, ist nach der Satzung unseres Verbandes zur Festsetzung neuer Verkaufsbestimmungen nur eine Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung berechtigt. Wir sind also somit heute erst in der Lage, endgültige Festsetzungen zu machen. Hierzu kommt noch, daß die Kantatebeschlüsse inzwischen eine gewisse Kräftigung durch Ablehnung der Klage des Verlegervereins gegen den Börsenvereinsvorstand und somit Anerkennung der Rechtmäßigkeit der neuen Ordnung, wenigstens in erster Instanz, gefunden haben. Allein mehr als alle Urteile frommt uns ein guter Wille, den wir innerhalb unseres Verbandes bei Verlag und Sortiment wohl voraussetzen dürfen.

Gleich zu Beginn des Verbandesjahres trat die den Gesamtbuchhandel beschäftigende Frage der »Vermittelfreiheit« in den Vordergrund. Insbesondere galt es, den Thüringer Buchhandel vor der Sozialisierung des Schulbuches zu schützen. Ihr Vorstand scheute keine Mühe, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die drohende Gefahr abzuwenden. Wir nahmen in dieser Angelegenheit mit einer Anzahl maßgebender Persönlichkeiten Fühlung und wandten uns hierauf wie folgt an die Gesamtheit des Thüringer Landtags:

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband G. V.

Magdeburg, Oktober 1922.

Vermittelfreiheit.

Wie der ergebenst unterzeichnete Verband von seinen Thüringer Mitgliedern erfährt, kommt in der jetzt beginnenden Sitzungsperiode des Landtags von Thüringen wiederum der Antrag über »unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln für die Volksschule« zur Beratung.

Wir nehmen an, daß die Beratungen erfolgen werden gemäß dem Antrage der Herren Abgeordneten Hartmann, Veber, Kieß und Knauer vom 18. März 1921, der bereits in der 64. Sitzung des Landtags am 23. Juni 1921 in erster Lesung beraten und dem Haushaltsausschuß überwiesen wurde.

Bevor die Angelegenheit zu einem endgültigen Abschluß kommt, bitten wir auch im Interesse unserer Verleger- und Sortimentermittglieder sowie des gesamten deutschen Buchhandels, Stellung zu dieser Frage nehmen zu dürfen. Wir hoffen, bei den Herren Abgeordneten sowie dem ganzen Thüringer Volke Gehör zu finden, und wären dankbar, wenn nachfolgende Ausführungen zu einer Regelung im Interesse aller führten.

Die Gründe, die wir gegen die restlose Durchführung des Antrags vom 18. März 1921 vorbringen, sollen einmal wirtschaftlicher, zum anderen aber kultureller Art sein. Nicht unberücksichtigt kann hierbei die Frage bleiben, inwiefern dem einzelnen Thüringer Bürger Nachteile entstehen, da unser Gesuch sich gleichzeitig auch an die Öffentlichkeit, insbesondere an die einzelnen Kommunalverwaltungen, die Lehrerschaft usw. richten soll. Ist diese Frage auch mehr Haushaltsplanfrage des Thüringer Staates, so ist sie uns doch wichtig genug, berührt zu werden, um allgemein aufklärend das zu verhindern, was der Gesamtheit nachteilig wird.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß wir unsere Ausführungen jeglicher Parteipolitik fernhalten werden. Wie käme auch unser Beruf hierzu; steht er doch über den Parteien, trägt vielmehr die Ideen jeder Partei und wird gleichzeitig von jeder Partei getragen.

Der Artikel 145 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, in dem bestimmt wird, daß die Lehrmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, ist uns bekannt. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Verfassung durchgeführt werden muß, aber haben die Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollen, daß das empfindlichste Glied des deutschen Handels, der Buchhandel, ausgeschaltet werden soll? Verlangt Artikel 164 derselben Verfassung nicht, daß dem selbständigen Mittelstand Schutz zu gewähren ist? Ja,

es steht sogar dort: »Der Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Auffaugung zu schützen.«

Der Thüringer Staat tritt hier als Großkapitalist auf, um einen Stand allmählich aufzusaugen! Hiergegen wehren wir uns und nehmen den schutzgewährenden Artikel 164 der Verfassung für uns voll und ganz in Anspruch.

Solange es für den Staat noch eine Möglichkeit gibt, den Artikel 145 (Vermittelfreiheit) ohne Schädigung des Mittelstandes durchzuführen, solange müssen vom Staat Mittel und Wege gesucht werden, die Durchführung der Verfassung ohne Schädigung eines Standes zu erreichen. Daß zur Erfüllung des Artikels 145 der Staat als Produzent und Vertreiber aufzutreten soll, hat den Gesetzgebern zweifellos ferngelegen.

Wir bitten daher nochmals, bevor der Landtag von Thüringen die Monopolisierung des Volksschulbuchhandels — denn um etwas anderes handelt es sich doch in diesem Falle nicht — beschließt, mit den gegebenen Vertretern des Schulbuchhandels in Verbindung zu treten, um eine beiderseits befriedigende Lösung zu finden. Der unterzeichnete Verband ist bereit, in der Angelegenheit als Vermittler zu wirken und Beziehungen zwischen der Thüringer Regierung einerseits sowie den Vertretern des Schulbuchhandels andererseits herzustellen.

Wenn wir auch glauben, Eulen nach (Ihm-) Athen zu tragen, so möchten wir doch nochmals an dieser Stelle mit besonderem Nachdruck hervorheben, wie unwirtschaftlich die Monopolisierung der Vermittler für den Staat wäre. Ein Vertreter der Rechtspartei, Herr Abgeordneter Kien-Hilburgshausen, hat dem verflochtenen Landtag genaue Angaben über all das gemacht, was bei der Selbsterzeugung und dem Vertrieb des Buches zu berücksichtigen ist. Er hat dort von einem Buchamt mit dem dazugehörigen Personal gesprochen. Ferner sagte er, daß dem Staat die ganze Sache etwa 17 Millionen Mark kosten würde. Inwiefern Herrn Kiens Ausführungen zutreffen, können wir nicht nachprüfen, doch glauben wir mit Bestimmtheit, daß er sich genaue Unterlagen verschafft, wenn er in einem gesetzgebenden Landtage ein Referat erstattet.

Um aber die Unrentabilität der Monopolisierung nachzuweisen, halten wir es für angezeigt, bei den kleineren Zahlen des Herrn Abgeordneten Hartmann-Rudolstadt zu bleiben. (Vgl. stenogr. Bericht der 64. Sitzung des Landtags von Thüringen vom 23. Juni 1921.)

Herr Hartmann nimmt an, daß die Herstellung des Lesebuches Mk. 10.— kostet und für die Thüringer Volksschulkinder 242 000 Stück gebraucht werden. Die entstehenden Kosten wären also 2 420 000 Mark. Dieser Betrag erscheint nicht hoch und im Bereich der Leistungsfähigkeit des Landes. Wo bleiben aber die Verwaltungskosten für diese 242 000 Schulbücher? Wer besorgt die gesamte Drucklegung, die Abschlüsse mit den Druckereien, Papierfabriken und Buchbindern, die sich ergebende Korrespondenz? Wer soll die Weiterleitung an die einzelnen Gemeinden und dort wieder an die Schulkinder übernehmen? Wie soll die Einziehung der Gelder von den Kindern erfolgen, die die Bücher zum Selbstkostenpreis erhalten?

Zu allen diesen Arbeiten gehören erfahrene, erstklassige Arbeitskräfte, und an deren Spitze eine Persönlichkeit mit ausgefuchter Erfahrung und hervorragendem Organisationstalent. Dieser Mann würde allerdings mit einem Gehalt der Gruppe X nicht zufrieden sein, darin hat der Abgeordnete Herr Tenner sehr recht.

Zu all diesen Kosten sind die Post- und Bahngelühren hinzuzurechnen, sodas wir sicher auf einen Selbstkostenpreis von 20 Mk. kommen dürften, vorausgesetzt, daß das Buch überhaupt für 10 Mark hergestellt werden kann, und das bezweifeln wir. Nun kann aber die Auflage von 242 000 Stück ja gar nicht hinreichen. Unter Einrechnung des Verschleißes, der Defekte sowie der Bücher für neu zuziehende Kinder muß mit einer sehr niedrig bemessenen Mindestauflage von 300 000 Stück gerechnet werden. Außerdem kommt noch hinzu, daß das Buch für mehrere Jahre in Mengen am Lager sein muß, also auch entsprechende Lagerräume geschaffen werden müßten.

Die Kosten würden also nicht Mk. 2 420 000, sondern bereits 6 Millionen betragen.

Wie steht es aber mit den übrigen Schulbüchern? Braucht das Kind nicht zunächst eine Bibel? Die im Verlage von Westermann in Braunschweig erscheinende Thüringer Bibel kostet ja allein dem Produzenten bereits Mk. 9.—! Wie hoch soll die Herstellung der Rechenbücher, der Sprachlehren, der Naturgeschichtsbücher oder gar der Atlanten und Erdkundebücher sich belaufen? Ganz zu schweigen von den Kosten für Fortbildungsschüler.

Es bedarf wohl keines weiteren Hinweises; daß die 17 Millionen des Herrn Kien längst nicht hinreichen, wollte man hier eine Berechnung anstellen.